

P/SL-25/ME
VOR 4

MD-46-2/93

Wien, 10. Februar 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Landarbeitsgesetz
1984 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
1.-GE/19. 13
Datum: 15. FEB. 1993
Von: 24.2.93 Landesrat

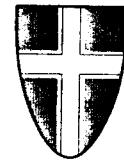
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)


 Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82122

MD-46-2/93

Wien, 10. Februar 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Landarbeitsgesetz
 1984 geändert wird;
 Begutachtung;
 Stellungnahme

zu Zl. 52.335/8-2/92

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Auf das do. Schreiben vom 21. Dezember 1992 beeht sich das
 Amt der Wiener Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den im
 Betreff bezeichneten Gesetzentwurf grundsätzlich keine Be-
 denken bestehen.

Im einzelnen ist jedoch folgendes anzumerken:

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 4):

Hier sollte aus Gründen der Einheitlichkeit der Begriff
 "Arbeitsvertrag" durch den Begriff "Dienstvertrag" ersetzt
 werden.

Zu Z 5 (§ 26 Abs. 3):

Zu dem in dieser Bestimmung vorgenommenen Verweis auf § 26
 Abs. 2 Z 1 (Z 4a des Entwurfes) ist anzumerken, daß im § 26
 Abs. 2 Z 1 kein Zeitraum für eine Pflegefreistellung nor-
 miert wird, sondern vielmehr ein wichtiger Dienstverhinde-
 rungsgrund.

- 2 -

Im Hinblick darauf wird empfohlen, im Abs. 3 § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Z 1 zu zitieren.

Weiters ist anzumerken, daß aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, daß die gegenständliche Regelung § 16 des Urlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 390/1976, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 834/1992, zum Vorbild hat. Sie geht allerdings über den im § 16 des Urlaubsgesetzes ausgedrückten Regelungsinhalt insoferne hinaus, als das erkrankte Kind nicht im gemeinsamen Haushalt des Dienstnehmers leben und die Pflegebedürftigkeit nicht eine neuerliche Dienstverhinderung des Dienstnehmers bewirken muß. Da nicht einzusehen ist, warum für Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft günstigere Bestimmungen gelten sollen, wäre im Sinne einer Vereinheitlichung arbeitsrechtlicher Regelungen eine Angleichung an § 16 des Urlaubsgesetzes vorzunehmen.

Zu Z 26 (§ 239 Abs. 2):

Hier müßte noch § 105a Abs. 2 eingefügt werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat